

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Castrop

vom 27.10.2023

Die Evangelische Paulus-Kirchengemeinde Castrop
- als Friedhofsträgerin, vertreten durch das Presbyterium, –

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtung nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | | |
|----|---|----------------|
| a) | Erdbestattung von Verstorbenen
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) | 931,00 Euro |
| b) | Erdbestattung von Verstorbenen
vom vollendeten 5. Lebensjahr an
(Ruhezeit 30 Jahre) | 2. 510,00 Euro |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Grabmal

- | | | |
|----|--|---------------|
| a) | Urnenbeisetzung auf dem Urnenfeld (Ruhezeit 25 Jahre) | 2.761,00 Euro |
| b) | Urnenbeisetzung auf der Urneninsel (Ruhezeit 25 Jahre) | 4.228,00 Euro |

(3) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Trittplatte

- | | | |
|----|---|---------------|
| a) | Erdbestattung (Bodendecker-Reihengräber)
(Ruhezeit 30 Jahre) | 4.657,00 Euro |
|----|---|---------------|

(4) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | | |
|----|--|---------------|
| a) | Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 2.580,00 Euro |
| b) | Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 2.580,00 Euro |
| c) | Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 86,00 Euro |
| d) | Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 86,00 Euro |

(5)	Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen (Stauden-Wahlgrab) mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	
a)	Erdbestattung/Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	7.603,00 Euro
b)	Verlängerungsgebühr zu § 4 Abs. 5a) je Grab und Jahr inkl. Unterhaltung	239,80 Euro
(6)	Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit Nutzungsrecht (Urnen-Wahlgrab) einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Trittplatte	
a)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	3.597,50 Euro
b)	Verlängerungsgebühr zu § 4 Abs. 6 a) je Grab und Jahr inkl. Unterhaltung	128,10 Euro

§ 5 Bestattungsgebühren

(1)	Grundgebühren	
a)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten	527,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendetem 5. Lebensjahr an	1.053,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung	263,00 Euro
(2)	Besondere Gebühren	
a)	Benutzung der Leichenkammer (Sarg)	483,00 Euro
b)	Benutzung der Leichenkammer (Urnenkammer)	240,00 Euro
c)	Nutzung der Auferstehungskirche anlässlich einer Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	217,00 Euro
d)	Nutzung der Auferstehungskirche aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration	217,00 Euro

§ 6 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettungen auf demselben Friedhof	
(a) Erdbestattung von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.054,00 Euro
(b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.106,00 Euro
(c) Urnenbeisetzung je Grab	526,00 Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	
(a) Erdbestattung von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab (Freilegung bis zur Oberkante des Sarges)	527,00 Euro
(b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab (Freilegung bis zur Oberkante des Sarges)	1.053,00 Euro
(c) Urnenbeisetzung je Grab (Freilegung bis zur Oberkante der Urne)	263,00 Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	
(a) Erdbestattung von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	527,00 Euro
(b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.053,00 Euro
(c) Urnenbeisetzung je Grab	263,00 Euro

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals einschl. der jährlichen Prüfung der Standsicherheit	99,00 Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	39,00 Euro
(3) Zulassung von Gewerbetreibenden	67,00 Euro
(4) Mahngebühren für schriftliche Mahnungen bei Mahnbeträgen bis zu 50 Euro einschließlich vom Mehrbetrag 1 vom Hundert jedoch höchstens	6,00 Euro 50,00 Euro

§ 8
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 17.08.2007 in der Fassung vom 10.12.2021.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 17.08.2007 in der Fassung vom 10.12.2021 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 08.05.2020 außer Kraft.

Castrop-Rauxel, 27.10.2023

Die Friedhofsträgerin

Das Presbyterium der Ev. Paulus-Kirchengemeinde Castrop



LS

gez. Pfarrer

gez.

gez.